



Entwurf Gemeindeordnung Totalrevision 2025, Version vom 10. Juni 2025 (GR-Sitzung)
Anpassungen aufgrund der Vorprüfung durch das Gemeindeamt Zürich

Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022	Entwurf Totalrevision 2025 (Änderungen in den betreffenden Artikeln sind rot markiert)	Erläuterungen/Kommentar zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. September 2025
	Generelle Anmerkung: Die bisherigen «Fr.» werden vollständig ersetzt durch «CHF».	
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	
Art. 2 Gemeindeart ¹ Fällanden bildet eine politische Gemeinde. ² Die Politische Gemeinde nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Art. 2 Gemeindeart ¹ Fällanden bildet eine politische Gemeinde. ² Die Politische Gemeinde nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Gemeinde Fällanden wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für de Gemeindevorstand In der Gemeinde Fällanden wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
1. Politische Rechte	1. Politische Rechte	
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist, sowie die Mitglieder der unterstellten Kommissionen. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	Mit der Ergänzung in Abs. 2 können die unterstellten Kommissionen gemäss Art. 46 künftig als Fachgremien mit dem nötigen Expertenwissen besetzt werden (z. B. Förster als Mitglied in der Naturschutzkommission).
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 5 Verfahren ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.	Art. 5 Verfahren ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.	

Art. 6 Urnenwahlen An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Mitglieder der Sozialbehörde, 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.	Art. 6 Urnenwahlen An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Mitglieder der Sozialbehörde, 5.4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.	Die Schaffung der KESB im Jahr 2010 erfolgte mit dem Ziel, den Kindes- und Erwachsenenschutz nicht länger als politische Aufgabe, sondern als Fachdisziplin zu betrachten. Die aktuell geplanten gesetzlichen Anpassungen fokussieren auf eine weitere Professionalisierung der KESB-Spruchkörper und mehr Prozesseffizienz. Durch die Einführung der KESB hat die politische Bedeutung der Sozialbehörden in den Gemeinden abgenommen. Demzufolge ist es zielführend, die Sozialbehörde nicht mehr als politisches Gremium, sondern als Sozialkommission im Sinne eines Fachgremiums mit Expertenwissen weiterzuführen (vgl. Art. 27 und 46).
Art. 7 Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	Art. 7 Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	
Art. 8 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	Art. 8 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.	Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.	
--	--	--

Art. 10 Fakultatives Referendum ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Gestaltungspläne.	Art. 10 Fakultatives Referendum ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Gestaltungspläne.	
3. Gemeindeversammlung	3. Gemeindeversammlung	
Art. 11 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Art. 11 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	
Art. 12 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmezählenden offen.	Art. 12 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmezählenden offen.	
Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht,	Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht,	

4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.	4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.	
Art. 14 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.	Art. 14 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, 5. der Energieplanung.	§ 295 PBG verpflichtet die Grundeigentümer/innen von Überbauungen, Heizungen mit fossilen Brennstoffen durch standortgerechte Heizzentralen zu ersetzen, die auch Abwärme und Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen können. Wenn eine öffentliche Fernwärmeversorgung lokale Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt und die Wärme zu technisch und wirtschaftlich gleichwertigen Bedingungen wie aus konventionellen Anlagen anbietet, kann der Staat oder die Gemeinde Grundeigentümer/innen verpflichten, ihr Gebäude innert angemessener Frist an das Leitungsnetz anzuschliessen und Durchleitungsrechte zu gewähren.
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,	Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,	

2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebauten Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.	2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebauten Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.	
Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans und des Geschäftsberichts, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten	Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans und des Geschäftsberichts, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten	Ziff. 8: Anpassung gemäss «Bodeninitiative» (vgl. auch Art. 28). Ziff. 9: Da die Kreditlimiten für den Erwerb und für Investitionen bei Liegenschaften des Finanzvermögens gleich hoch sind, können diese in einer Ziffer zusammengefasst werden. Es ist zweckmässig, dass für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens bis zum Betrag von

Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Investitionen in und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000.	Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Investitionen in und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000 500'000, 9. der Erwerb von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000.	CHF 1 Mio. der Gemeinderat zuständig ist, da es sich hierbei nicht um eine Ausgabe handelt; so kann der Gemeinderat flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen. Für höhere Beträge ist die Gemeindeversammlung zuständig.
III. GEMEINDEBEHÖRDEN	III. GEMEINDEBEHÖRDEN	
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 17 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Art. 17 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	
Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation ¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren. ² Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die	Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation ¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren. ² Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die	

Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.	Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.	
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: 1. ihre beruflichen Tätigkeiten, 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht und während einer Amtsperiode laufend aktualisiert.	Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: 1. ihre beruflichen Tätigkeiten, 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht und während einer Amtsperiode laufend aktualisiert.	
Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	
Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.	Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.	

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.	² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.	
Art. 22 Behördenkonferenz Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat, auch auf Verlangen einer Behörde, eine Konferenz ein.	Art. 22 Behördenkonferenz Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat, auch auf Verlangen einer Behörde, eine Konferenz ein.	
2. Gemeinderat	2. Gemeinderat	
Art. 23 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 8 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber.	Art. 23 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 8 sieben Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber.	Die Anzahl Mitglieder des Gemeinderats soll wieder auf eine ungerade Zahl festgelegt werden. Für 7 Mitglieder spricht die höhere Effizienz, raschere Entscheide, die schwierige Suche nach Kandidierenden im Milizamt sowie die professionelle Unterstützung und Geschäftsvorbereitung für die GR-Mitglieder durch die Mitarbeitenden der Verwaltung. Abgesehen von einer Ausnahme hat keine Gemeinde im Kanton Zürich mit vergleichbarer Gemeindegrösse 9 GR-Mitglieder. Diese sind erst ab einer Gemeindegrösse von rund 13'000 Einwohner/innen vereinzelt anzutreffen. Auch die Schulpflege spricht sich für 7 GR-Mitglieder aus.

		Die Grundidee, dass mehr Gemeinderäte weniger Arbeit pro Gemeinderat bedeutet, trifft nicht zu. Mehr Gemeinderäte bringen auch mehr Projektideen ein. Es besteht zudem ein erhöhter Koordinationsbedarf. Der Schlüssel zur Optimierung des Milizaufwands ist eine angemessene Form der Kompetenzdelegation an die Verwaltung.
Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	
Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, sofern kein anderes Organ dafür zuständig ist, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen mit Ausnahme der gemäss Art. 6 an der Urne gewählten Personen,	Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, sofern kein anderes Organ dafür zuständig ist, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen mit Ausnahme der gemäss Art. 6 an der Urne gewählten Personen,	

b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Grundsteuerkommission, die bzw. der aus der Mitte des Gemeinderats bestimmt wird, c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, d) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Krisenorganisation, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.	b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Grundsteuerkommission, die bzw. der aus der Mitte des Gemeinderats bestimmt wird, c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, d) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Krisenorganisation, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.	
Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen,	Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen,	Ziff. 7: Gesetzlich notwendige Präzisierung, da nicht nur Gegenstände in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, sondern auch der Urnenabstimmung umfasst sind.

5. Gebührentarife für die Benützung von Schulanlagen und -infrastruktur, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind, 6. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 7. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	5. Gebührentarife für die Benützung von Schulanlagen und -infrastruktur, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind, 6. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 7. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	
Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.	Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums, 9. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.	Abs. 1 Ziff. 9: Die Kompetenz zur Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros ist nicht übertragbar (vgl. § 14 Abs. 2 GPR). Demzufolge muss diese Regelung von Abs. 2 zu Abs. 1 verschoben werden. Abs. 2 Ziff. 2: Gemäss § 6 Sozialhilfegesetz geht das Gesetz vom Grundsatz aus, dass der Gemeinderat die Aufgaben der Fürsorgebehörde wahrnimmt. In diesem Fall kann er in einem Behördenerlass bestimmte Aufgaben und Befugnisse an Angestellte oder, falls in der GO vorgesehen, an unterstellte Kommissionen delegieren. Grundsätzlich lässt sich das gesamte «Massengeschäft» delegieren, jedoch nicht politische Anordnungen, wie z. B. der Einsatz von Sozialdetektiven (vgl. Art. 6 und 46).

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Schaffung oder Reduktion von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, 5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.	² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, 2.3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3.4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4.5. die Schaffung oder Reduktion von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, 5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.	
---	--	--

Art. 28 Finanzbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Investitionen in und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen bis CHF 1'000'000, 5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.	Art. 28 Finanzbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Investitionen in und Veräusserungen von Liegenschaften im des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000 500'000, 5. der Erwerb von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'000'000, 5-6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.	Abs. 2 Ziff. 4 und 5: Anpassung der Kompetenzen des Gemeinderats gemäss «Bodeninitiative» und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Kompetenzen der Gemeindeversammlung (vgl. Art. 16).
---	--	--

3. Eigenständige Kommissionen	3. Eigenständige Kommissionen	
3.1 Schulpflege	3.1 Schulpflege	
Art. 29 Zusammensetzung Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.	Art. 29 Zusammensetzung Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 fünf Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.	
Art. 30 Aufgaben ¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. ² Daneben fördert sie im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge mit anderen Schulen die zusätzliche Betreuung von Schülerinnen und Jugendlichen.	Art. 30 Aufgaben ¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. ² Daneben fördert sie im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge mit anderen Schulen die zusätzliche Betreuung von Schülerinnen und Jugendlichen.	
Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	
Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat	Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat	

einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	
Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege ernennt oder stellt an: 1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung, 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Lehrpersonen, 4. die Leitung des Schulsekretariats, 5. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 7. den Hausdienst, 8. die weiteren Angestellten im Schulbereich.	Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege ernennt oder stellt an: 1. die Leiterin bzw. den Leiter Leitung Bildung, 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter Schulleitungen, 3. die Lehrpersonen, 4. die Leitung des Schulsekretariats, 5.4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 6.5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 7. den Hausdienst, 8.6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.	Ziff. 1 und 2: Sprachliche Anpassung. Ziff. 4 (bisher): Kann gestrichen werden, da es die «Leitung des Schulsekretariats» de facto nicht mehr gibt. Ziff. 7 (bisher): Das Hauswartpersonal kann auch vom Gemeinderat angestellt werden. Die Anstellungskompetenzen für diese Personengruppe sind im Rahmen der internen Prozesse der Gemeinde zu klären und müssen nicht in der GO geregelt werden.
Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere: 1. das Organisationsstatut, 2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. das Geschäftsreglement, 4. Benützungsvorschriften für Schulanlagen und -infrastruktur, 5. allgemeine Bestimmungen betreffend der Ordnung an den Schulen,	Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere: 1. das Organisationsstatut, 2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. das Geschäftsreglement, 4. Benützungsvorschriften für Schulanlagen und -infrastruktur, 5. allgemeine Bestimmungen betreffend der die Ordnung an den Schulen,	Ziff. 5: Sprachliche Anpassung. Ziff. 6: Gesetzlich notwendige Präzisierung, da nicht nur Gegenstände in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, sondern auch der Urnenabstimmung umfasst sind.

6. weitere Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	6. weitere Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	
Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Der Schulpflege stehen innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu: 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung sämtlicher Schulangelegenheiten, 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 7. die Schaffung oder Reduktion von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,	Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Der Schulpflege stehen innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu: 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung sämtlicher Schulangelegenheiten, 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 7. die Schaffung oder Reduktion von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,	Ziff. 12 (bisher): Die Schulraumbewirtschaftung und der betriebliche Unterhalt der Schulhäuser hängt von der organisatorischen Einbettung des Hausdienstes ab und soll demzufolge nicht in der GO festgeschrieben werden.

8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnisse zu Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 12. im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse die Schulraumbewirtschaftung und der betriebliche Unterhalt der Schulhäuser.	8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnisse zu Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt. 12. im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse die Schulraumbewirtschaftung und der betriebliche Unterhalt der Schulhäuser.	
Art. 36 Finanzbefugnisse ¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr unübertragbar zu. ² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,	Art. 36 Finanzbefugnisse ¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr unübertragbar zu. ² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,	

3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.	3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.	
Art. 37 Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege ¹ Die Leiterin bzw. der Leiter Bildung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. ² An den Sitzungen der Schulpflege nehmen pro Schuleinheit je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und je eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.	Art. 37 Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege ¹ Die Leiterin bzw. der Leiter Leitung Bildung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. ² An den Sitzungen der Schulpflege nehmen pro Schuleinheit je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und je eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.	Sprachliche Anpassung.
Art. 38 Leitung Bildung ¹ Der Leitung Bildung werden unter Vorbehalt des Volksschulgesetzes Aufgaben der Schulpflege und der Schulverwaltung übertragen. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut festgelegt. ² Dem Verantwortungsbereich der Leitung Bildung unterstehen insbesondere die Schulleitungen, die Schulverwaltung, die Leitung Tagesstruktur, die Leitung Schulfacilitymanagement (Raumzuteilung, Hausdienst, etc.), die Leitung Sonderpädagogik, die Leitung der pädagogischen Informations- und Kommunikationstechnologie und die weiteren Angestellten im Schulbereich. ³ Der Leitung Bildung können weitere Aufgaben zugewiesen werden.	Art. 38 Leitung Bildung ¹ Der Leitung Bildung werden unter Vorbehalt des Volksschulgesetzes Aufgaben der Schulpflege und der Schulverwaltung übertragen. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut festgelegt. ² Dem Verantwortungsbereich der Leitung Bildung unterstehen insbesondere die Schulleitungen, die Schulverwaltung, die Leitung Tagesstruktur, die Leitung Schulfacilitymanagement (Raumzuteilung, Hausdienst, etc.), die Leitung Sonderpädagogik, die Leitung der pädagogischen Informations- und Kommunikationstechnologie die Fachbereichsleitungen Tagesstruktur und Sonderpädagogik und die weiteren Angestellten im Schulbereich. ³ Der Leitung Bildung können weitere Aufgaben zugewiesen werden.	Abs. 2: Anpassung an die effektive organisatorische Struktur der Abteilung Bildung. Abs. 3 (bisher): Dieser Sachverhalt ist bereits in Abs. 1 festgehalten. Es ist somit keine weitere Aufzählung in der GO erforderlich.

⁴ Die Leitung Bildung kann der Schulpflege Antrag stellen.	4³ Die Leitung Bildung kann der Schulpflege Antrag stellen.	
Art. 39 Schulleitung ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege oder die Leitung Bildung dafür zuständig ist. ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	Art. 39 Schulleitung ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege oder die Leitung Bildung dafür zuständig ist. ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	
Art. 40 Schulkonferenz ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitender an den Sitzungen der Schulkonferenz. ² Die Aufgaben und Befugnisse der Schulkonferenz richten sich nach dem Volksschulgesetz.	Art. 40 Schulkonferenz ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitender an den Sitzungen der Schulkonferenz. ² Die Aufgaben und Befugnisse der Schulkonferenz richten sich nach dem Volksschulgesetz.	

3.2 Sozialbehörde	3.2 Sozialbehörde	Die Sozialbehörde soll künftig nicht mehr als politisches Gremium, sondern als Sozialkommission im Sinne eines Fachgremiums mit Expertenwissen weitergeführt werden (siehe Erläuterungen bei Art. 6).
Art. 41 Zusammensetzung Die Sozialbehörde besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	Art. 41 Zusammensetzung Die Sozialbehörde besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	
Art. 42 Aufgaben ¹ Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen. ² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.	Art. 42 Aufgaben ¹ Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen. ² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.	
Art. 43 Finanzbefugnisse Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck.	Art. 43 Finanzbefugnisse Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck.	

Art. 44 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.	Art. 44 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.	
Art. 45 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	Art. 45 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	
3.3 Tiefbau- und Werkkommission	3.3.2 Tiefbau- und Werkkommission	
Art. 46 Zusammensetzung Die Tiefbau- und Werkkommission besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	Art. 4641 Zusammensetzung Die Tiefbau- und Werkkommission besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	
Art. 47 Aufgaben ¹ Die Tiefbau- und Werkkommission ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des jeweiligen Zweckverbands zuständig für: 1. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Stromversorgungsanlagen, 2. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte der Gruppenwasserversorgung	Art. 4742 Aufgaben ¹ Die Tiefbau- und Werkkommission ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des jeweiligen Zweckverbands zuständig für: 1. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Stromversorgungsanlagen, 2. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasser- und Wärmeversorgungsanlagen, un-	Ziff. 2: Ergänzung der Wärmeversorgung als neues Aufgabengebiet der Tiefbau- und Werkkommission.

Looren-Forch, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen, 3. Ausarbeitung und periodische Anpassung der kommunalen Energieplanung, umfassend das Aufzeigen der Umsetzung übergeordneter Energie- und Klimaziele auf kommunaler Ebene, der Nutzung lokaler Wärmequellen, die energieplanerische Festlegung von Wärmerversorgungsgebieten und die Beratung von Bauherrschaften sowie den Vollzug energierelevanter Bauvorschriften, 4. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Siedlungsentwässerungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte des Zweckverbands ARA VSFM, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen, 5. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallentsorgungsanlagen, 6. Planung, Bau und Sanierung der Gemeindestrassen und Flurwege, 7. den Vollzug von abgeschlossenen Verträgen. ² Ausgenommen sind folgende Geschäfte, deren Behandlung dem Gemeinderat vorbehalten sind: 1. Festsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) sowie des Generellen Entwässerungsprojekts (GEP), 2. Genehmigung von Projekten mit öffentlicher Planauflage,	ter Einschluss der Geschäfte der Gruppenwasserversorgung Looren-Forch, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen, 3. Ausarbeitung und periodische Anpassung der kommunalen Energieplanung, umfassend das Aufzeigen der Umsetzung übergeordneter Energie- und Klimaziele auf kommunaler Ebene, der Nutzung lokaler Wärmequellen, die energieplanerische Festlegung von Wärmerversorgungsgebieten und die Beratung von Bauherrschaften sowie den Vollzug energierelevanter Bauvorschriften, 4. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Siedlungsentwässerungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte des Zweckverbands ARA VSFM, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen, 5. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallentsorgungsanlagen, 6. Planung, Bau und Sanierung der Gemeindestrassen und Flurwege, 7. den Vollzug von abgeschlossenen Verträgen. ² Ausgenommen sind folgende Geschäfte, deren Behandlung dem Gemeinderat vorbehalten sind: 1. Festsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) sowie des Generellen Entwässerungsprojekts (GEP), 2. Genehmigung von Projekten mit öffentlicher Planauflage,	
---	--	--

3. Abschluss von neuen Verträgen, sofern diese ausserhalb des Aufgabenbereichs der Tiefbau- und Werkkommission liegen und deren Finanzbefugnisse übersteigen, 4. Erlass von Reglementen und Dienstanweisungen, 5. Festsetzung von Gebühren und Tarifen.	3. Abschluss von neuen Verträgen, sofern diese ausserhalb des Aufgabenbereichs der Tiefbau- und Werkkommission liegen und deren Finanzbefugnisse übersteigen, 4. Erlass von Reglementen und Dienstanweisungen, 5. Festsetzung von Gebühren und Tarifen.	
Art. 48 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Tiefbau- und Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.	Art. 4843 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Tiefbau- und Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.	
Art. 49 Finanzbefugnisse Die Tiefbau- und Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für: - den Ausgabenvollzug, - gebundene Ausgaben in den gebührenfinanzierten Werken (Wasser, Abwasser, Strom) und in der Abfallwirtschaft, - die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck.	Art. 4944 Finanzbefugnisse Die Tiefbau- und Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für: - den Ausgabenvollzug, - gebundene Ausgaben in den gebührenfinanzierten Werken (Wasser, Abwasser, Strom Elektrizität, Wärme) und in der Abfallwirtschaft, - die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck.	Ziff. 2: Ersetzen des Begriffs Strom durch Elektrizität als übergeordnete Bezeichnung; Ergänzung des Aufgabengebiets Wärme (vgl. Art. 42).

Art. 50 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Tiefbau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	Art. 5045 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Tiefbau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	
IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	
1. Unterstellte Kommissionen	1. Unterstellte Kommissionen	
Art. 51 Unterstellte Kommissionen ¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: 1. Baukommission, 2. Grundsteuerkommission, 3. Liegenschaftenkommission, 4. Sicherheitskommission. ² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.	Art. 5146 Unterstellte Kommissionen ¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: 1. Baukommission, 1.2. Betriebskommission für das Alterszentrum, 2.3. Grundsteuerkommission, 3.4. Liegenschaftenkommission, 4. —Sicherheitskommission, 5. Naturschutzkommission, 6. Sozialkommission. ² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.	Ziff. 2: Nachdem die Fälländer Stimmberechtigten am 9. Februar 2025 entschieden haben, dass das Alterszentrum Sunnetal weiterhin ein Gemeindebetrieb bleiben und nicht verselbständigt werden soll, ist es sinnvoll, für dessen Leitung eine Betriebskommission als Fachgremium einzusetzen. Demzufolge wird die «Betriebskommission für das Alterszentrum» neu bei den unterstellten Kommissionen aufgelistet. Ziff. 4 (bisher): Die Sicherheitskommission wird aufgrund ihres Aufgaben- und Kompetenzbereichs bestehen bleiben und als beratende Kommission weitergeführt, da sie ausschliesslich mit Personen aufgrund ihrer Funktion besetzt ist (z. B. Kommandant/in Feuerwehr, Kommandant/in Zivilschutz etc.).

		Ziff. 5: Die Naturschutzkommission war bisher eine beratende Kommission. Neu soll sie als unterstellte Kommission geführt werden, damit ihr auch entsprechende Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse übertragen werden können. Ziff. 6: Die bisherige Sozialbehörde soll nicht als politisches Gremium weitergeführt werden, sondern ihre Aufgaben künftig als Fachgremium mit Expertenwissen wahrnehmen (siehe Erläuterungen bei Art. 6).
2. Rechnungsprüfungskommission	2. Rechnungsprüfungskommission	
Art. 52 Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.	Art. 5247 Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.	
Art. 53 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.	Art. 5348 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.	

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	
Art. 54 Herausgabe von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	Art. 5449 Herausgabe von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	
Art. 55 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Art. 5550 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	
Art. 56 Finanztechnische Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	Art. 5651 Finanztechnische Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	
3. Wahlbüro	3. Wahlbüro	
Art. 57 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Art. 5752 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	
Art. 58 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Art. 5853 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	
Art. 59 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.	Art. 5954 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.	

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN	V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN	
Art. 60 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.	Art. 6055 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 1. Dezember 2025 in Kraft.	Das Inkrafttreten per 1. Dezember 2025 ist erforderlich, damit für die Durchführung der kommunalen Gesamterneuerungswahlen im Frühjahr 2026 bereits die neue Gemeindeordnung Gültigkeit hat.
Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Fällanden und der Schulgemeinde Fällanden, beide vom 12. Februar 2006, mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 6156 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Fällanden und der Schulgemeinde Fällanden, beide vom 12. Februar 2006, wird die Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	
Art. 62 Übergangsregelung ¹ Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt per 31. Dezember 2021. ² Die gewählten Behörden und Kommission der Amtsdauer 2018–2022 beenden die Amtsdauer in ihrer jeweiligen Zusammensetzung und mit ihren jeweiligen Aufgaben gemäss den bisherigen Gemeindeordnungen. ³ Der für die Amtsdauer 2018–2022 gewählte Schulpräsident der Schulgemeinde nimmt ab 1. Januar 2022 Einsitz im Gemeinderat. ⁴ Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.	Art. 6257 Übergangsregelungen ¹ Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt per 31. Dezember 2021. ² Die gewählten Behörden und Kommission der Amtsdauer 2018–2022 beenden die Amtsdauer in ihrer jeweiligen Zusammensetzung und mit ihren jeweiligen Aufgaben gemäss den bisherigen Gemeindeordnungen. ³ Der für die Amtsdauer 2018–2022 gewählte Schulpräsident der Schulgemeinde nimmt ab 1. Januar 2022 Einsitz im Gemeinderat. ⁴ Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.	Anpassung der Übergangsregelungen an die Rahmenbedingungen der vorliegenden Totalrevision.

⁵ Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2022 und der Rechnungslegung für das Jahr 2021.	⁵ Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2022 und der Rechnungslegung für das Jahr 2021. ¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2026 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus acht Mitgliedern. ² Bis zum Ende der Amtsdauer 2026 besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission weiter. ³ Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026–2030 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.	
Genehmigung des Regierungsrats Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen. Für die Politische Gemeinde Fällanden Tobias Diener Leta Bezzola Moser Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 3. November 2021 genehmigt.	Genehmigung des Regierungsrats Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 28. September 2025 angenommen. Für die Politische Gemeinde Fällanden Tobias Diener Leta Bezzola Moser Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.	